

II-7608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 25. Mai 1989

DVR: 0000060

Zl. 3035.13/192-I.2/89

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Pilz, Smolle und Freunde
betreffend mögliche illegale
Ölgeschäfte der VÖEST-Alpine
Intertrading mit Südafrika
(Nr. 3603/J-NR/1989)

3500 IAB
1989-05-29
zu 3603/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen haben am 7. April 1989 unter der Zl. 3603/J-NR/1989 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "mögliche illegale Ölgeschäfte der VÖEST-Intertrading mit Südafrika" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Treffen die genannten Berichte zu diesem Fall zu? Welche anderen Informationen zu Verletzungen des Ölembargos durch österreichische Firmen liegen Ihnen vor?
2. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um österreichische Ölhandelsfirmen auf die aus diesem von der OPEC verhängten und von der UNO befürworteten Embargo entstehenden Verpflichtungen hinzuweisen?
3. Halten Sie die österreichische Rechtslage zur Durchführung eines etwaigen völkerrechtlich verbindlichen Ölembargos für ausreichend?

Eine ähnliche Anfrage ist unter der Zl. 3604/J am 7. April 1989 an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergangen.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Der Bericht der Monitoring Group der Vereinten Nationen über die Ölgeschäfte der VÖEST-Alpine Intertrading mit Südafrika im

Jahr 1986 ist zutreffend. Bei der erwähnten Ölverschiffung fungierte die VÖEST-Alpine Intertrading laut einer mir von diesem Unternehmen zugegangenen schriftlichen Sachverhaltsdarstellung vom 20. März 1989 als Zwischenglied in einer Händlerkette. Die Ware wurde von der VÖEST-Alpine Intertrading physisch nicht bewegt, sondern "back-to-back" gekauft und weiterverkauft. Der Lieferant der Öllieferung war die Sumitomo Corporation (UK) und der Käufer Tiger Petroleum. Sowohl der einkaufsseitige als auch der verkaufsseitige Vertrag der VÖEST-Alpine Intertrading enthielt ein Verbot, an Länder zu liefern, deren Belieferung gegen Vorschriften oder Richtlinien des Produktionslandes verstoßen würde.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten liegen keine Informationen über allfällige Verletzungen des Ölembargos durch österreichische Unternehmen vor.

Zu 2: Da Österreich der OPEC nicht angehört, ergeben sich für österreichische Unternehmen keine Verpflichtungen aus einem von dieser verhängten Embargo. Ich habe aber veranlaßt, daß österreichische Ölhandelsfirmen im Wege der zuständigen Behörden über das betreffende Ölembargo der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Kenntnis gesetzt werden.

Zu 3.: Österreich wurde durch die Resolution 41/35 F der Generalversammlung der Vereinten Nationen betreffend ein Ölembargo gegen Südafrika sowie deren einschlägige Vorgängerresolutionen seit 1977 zwar rechtlich nicht verpflichtet, hat jedoch, zumal es diesen Resolutionen zugestimmt und sich in der Folge zu deren Einhaltung bekannt hat, politisch manifestiert, daß es die Zielsetzungen dieser Resolutionen teilt.

Die österreichische Rechtsordnung bietet derzeit keine Handhabe für eine wirksame innerstaatliche Durchführung eines Ölembargos aufgrund einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Österreich könnte zudem lediglich durch einen - verbindlichen - Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Beachtung eines Ölembargos völkerrechtlich verpflichtet werden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

